



Bundesverband
Betriebliche Mobilität
Expertise für Fuhrpark- & Mobilitätsmanagement

Mobilitätsbudgets – So viele Regeln und keine Vorschriften ?

WAS MUSS UND KANN ICH REGELN, WAS DARF ICH GAR NICHT REGELN ?

Rechtsanwalt Roman Kasten, Wiesbaden

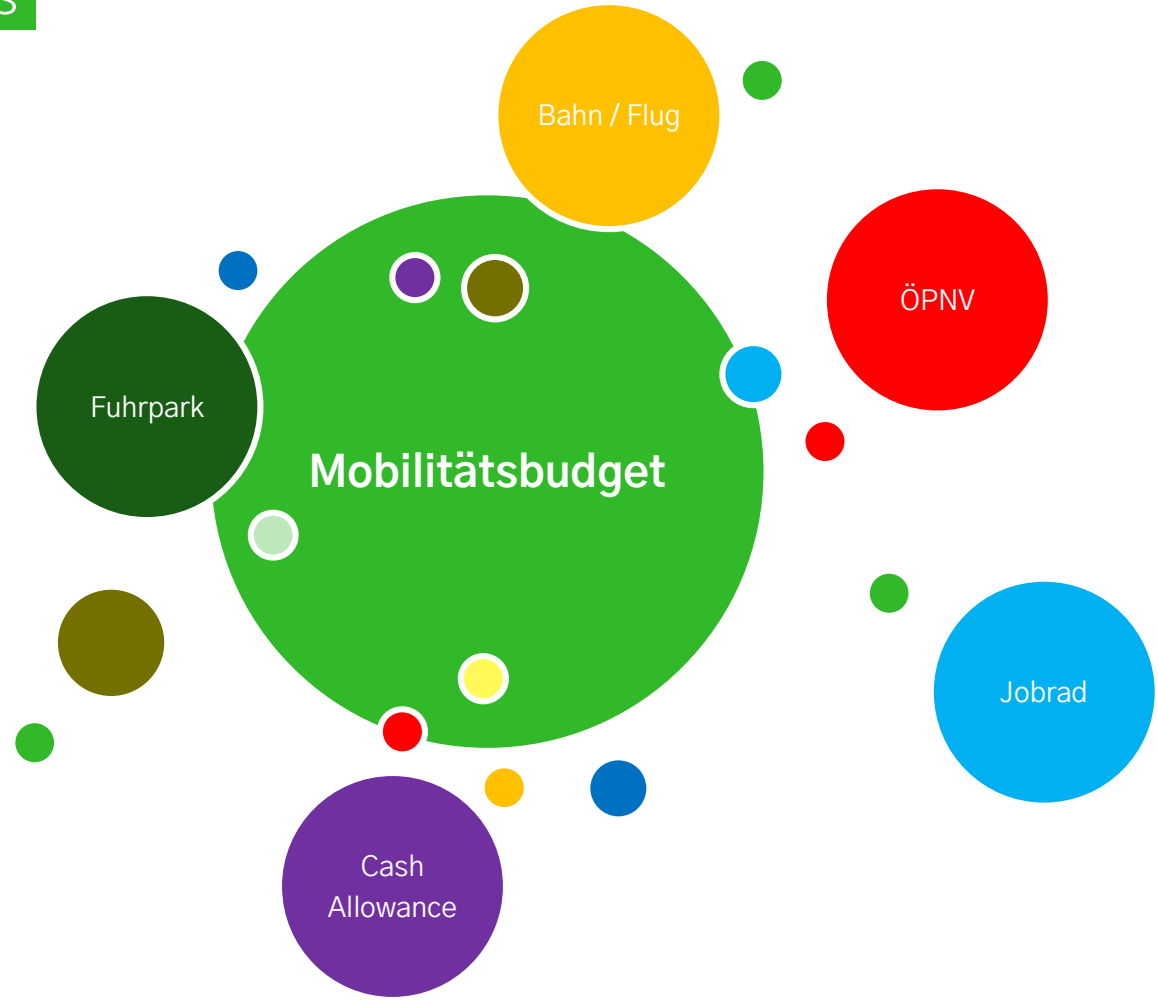


FLEET AND MOBILITY MANAGEMENT
FEDERATION EUROPE

Mobilitätsbudgets



Mobilitätsbudgets



Mobilitätsbudget

- auch zur privaten Nutzung

Dienstreiserichtlinie

- rein dienstliche Nutzung

Rechtlicher Rahmen – ein Ausschnitt

► **Arbeitsrecht**

- Arbeitsvertrag, §§ 611 ff. BGB
- AGB-Kontrolle, §§ 305 ff. BGB
- EFZG, KSchG, BEEG
- BetrVG
- ArbzG
- BAG-Rechtsprechung

► **Versicherungsrecht**

- Obliegenheiten (VVG, AKB)
- Selbstbeteiligungen
- Haftpflicht

► **UVV**

- ArbSchG, BetrSichV
- DGUV

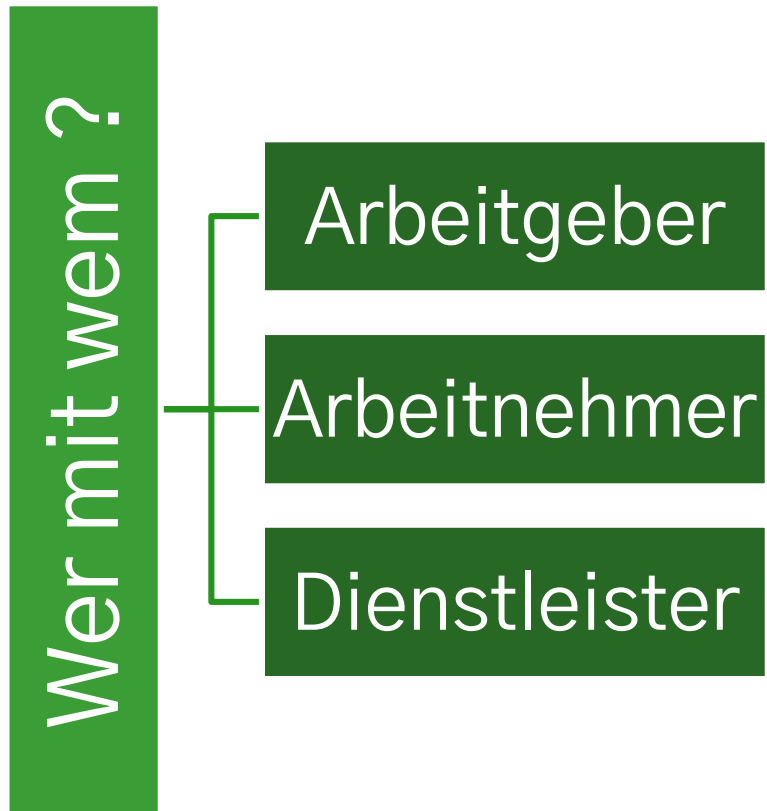
► **Steuerrecht**

- EStG
- Geldwerter Vorteil
- UStG
- BMF-Schreiben

Und vom Datenschutz wollen wir erst gar nicht reden...

Mobilitätsbudgets

und die Vielfalt rechtlicher Beziehungen



Mobilitätsbudgets

und die Vielfalt rechtlicher Beziehungen

Direktionsrecht

- Inhalt des Budgets
(z.B. Art der
Fahrzeuge)

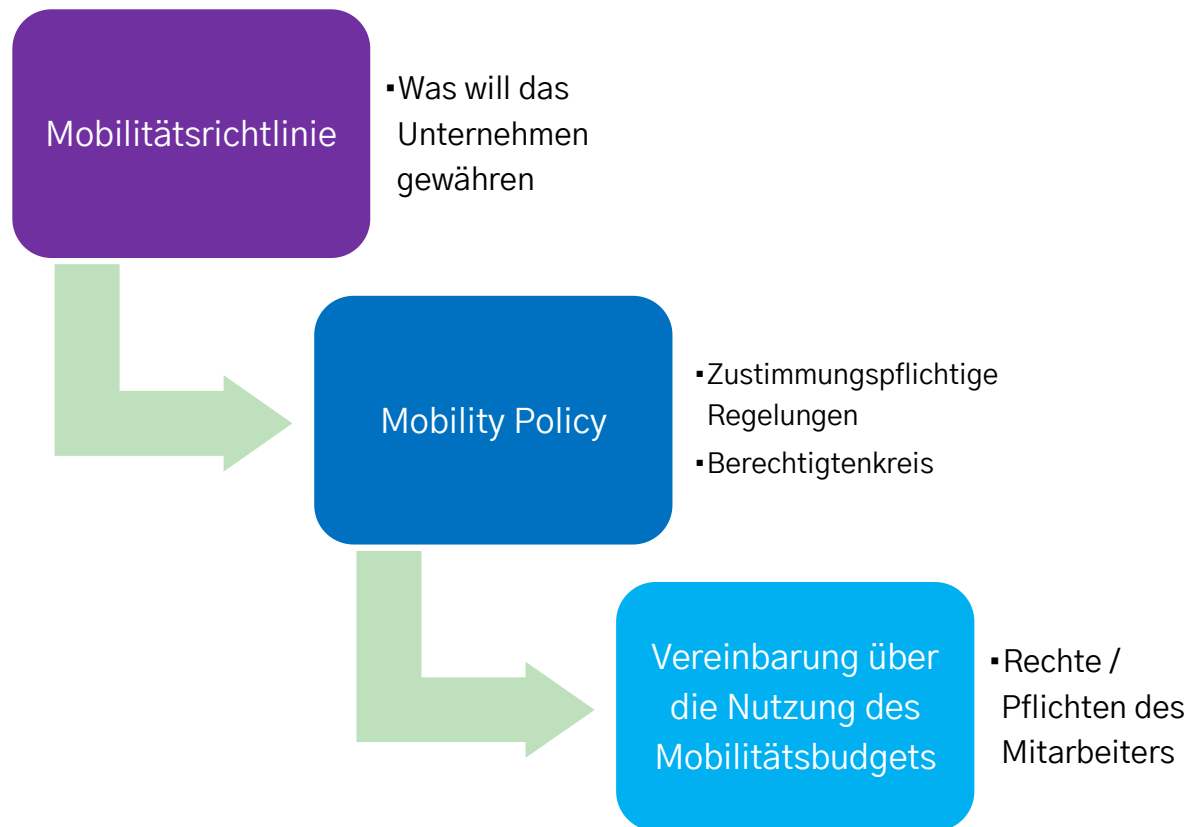
Kollektivarbeitsrecht

- Berechtigtenkreis

Individualarbeitsrecht

- Nutzung durch Dritte

Mobilitätsbudgets und das Arbeitsrecht



Mobilitätsbudgets und das Arbeitsrecht

Mobilitätsrichtlinie

- Was will das Unternehmen gewähren
 - Dienstwagen / Cash Allowance / Mietwagen / E-Fahrzeuge / Hybride
 - ÖPNV
 - Bahn / Flug
 - Jobrad / Pedelec
 - E-Scooter
- korrespondierend zu einer Reiserichtlinie ?

Mobilitätsbudgets und das Arbeitsrecht

Mobility Policy

- Was muss ich mit dem Betriebsrat regeln ?
 - Berechtigtenkreis – § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG
 - technische Aufzeichnungen – § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG
 - UWV – § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG
 - mobile Arbeit / Homeoffice – § 87 Abs. 1 Nr. 14 BetrVG
- Achtung: keine dynamische Verweisung hierauf !!

Mobilitätsbudgets und das Arbeitsrecht

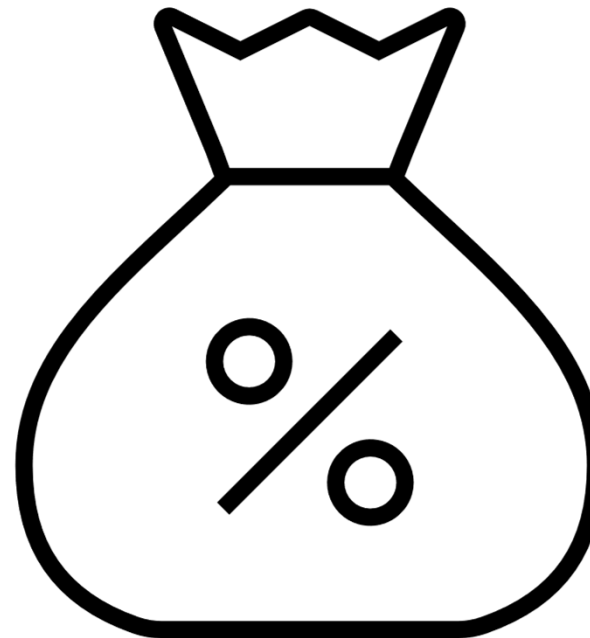
Vereinbarung über die Nutzung des Mobilitätsbudgets

- Was sollte ich regeln ?
 - Nutzung (Reiserichtlinie)
 - Versicherung
 - Nutzung Dritter
 - Nutzung des privaten Kfz
 - Ggf. Vereinbarung über das Laden (E-Fahrzeuge)

Mobilitätsbudgets

und die steuerliche Behandlung

- ▶ **Abgrenzung Sachbezug oder Geldleistung**
- ▶ **Sachbezug = z.B. Freigrenzen und Pauschalen**
- ▶ Es liegt kein Sachbezug vor, wenn
 - Gehaltsumwandlung
 - Arbeitnehmer „vorschießt“



Mobilitätsbudgets

und die steuerliche Behandlung

- ▶ Abgrenzung Sachbezug oder Geldleistung
- ▶ BMF-Schreiben v. 13.04.2021 (IV C 5 – S 2334/19/10007:002)
- ▶ Lesenswert: 10 Seiten mit Beispielen !

Beispiele zu Rn. 20

Arbeitnehmer A hat gegenüber seinem Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn einen Anspruch auf Übereignung eines Fahrrads im Wert von 800 €.

- a) A erhält von seinem Arbeitgeber anstelle des geschuldeten Fahrrads einen Betrag von 800 € für den entsprechenden Erwerb.

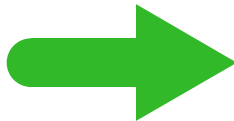
Die arbeitsvertragliche Zweckbestimmung führt nicht zur Annahme eines Sachbezugs. Es handelt sich um eine zweckgebundene Geldleistung. § 37b EStG ist nicht anwendbar.

- b) A erwirbt das Fahrrad und erhält von seinem Arbeitgeber nach Vorlage seines Kaufbelegs den Betrag von 800 € erstattet.

Die arbeitsvertragliche Zweckbestimmung führt nicht zur Annahme eines Sachbezugs. Es handelt sich um eine nachträgliche Kostenerstattung. § 37b EStG ist nicht anwendbar.



2010



Bundesverband
Betriebliche Mobilität
Expertise für Fuhrpark- & Mobilitätsmanagement

2022



WWW.MOBILITAETSVERBAND.DE